

64 Von Regierungs-Form des Teutschen R.

b Zur Zeit der Carolinger und der Ottonum mehr Monarchisch als Aristocratisch, so daß ein einiger Monarch zu befehlen hatte.

c Von derselben Zeit an kan man freylich nicht sagen, daß eine absolute Monarchie in Teutschland zu finden sey, in Erwegung, daß die wichtigsten Reichs-Geschäfte mit Zuziehung der vornemsten Stände müssen ausgeführt werden. Weil aber auch bey den vornemsten Ständen, so ferne sie Stände sind, die sämtliche Eigenschafften der allerhöchsten und Majestätischen Gewalt nicht angetroffen worden, so siehet man auch nicht, woher der Status-Aristocraticus kommen solte. Es ist dergestalt wohl am besten, daß wir uns eine Regiments-Art einbilden, welche von der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzt ist. Wie Herr Lamy in der Einleitung zum Jure Publico raisoniret, pag. 800. Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß die Regiments-Art der Teutschen viel näher zur Monarchie als Aristocratie komme.

X. Hat eine grosse und denen Nachbarn formidabile Macht, so wohl wegen der Menge tapfferer Männer, als auch wegen der Weite und Fruchtbarkeit der Länder, wie nicht weniger wegen des Überflusses an allerhand nöthigen und nützlichen Sachen.

XI. Hat tüchtige und gewisse Mittel das Reich zu erhalten, welche sind

c Die innerliche Ruhe und Friede beybehalten,